

Beschluss zu TOP 3:

Der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herford beschließt das vorgelegte Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Ev. Kirchenkreise Herford-Lübbecke-Minden-Vlotho



*evangelisch
aus gutem Grund*



Evangelischer
Kirchenkreis
Minden



Evangelischer
Kirchenkreis
Vlotho

Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Kirchenkreise Herford | Lübbecke | Minden | Vlotho

Inhalt

Vorwort.....	3
Einleitung	4
Ziel	4
Definitionen	5
Sexualisierte Gewalt nach dem Kirchengesetz	5
Abstinenzgebot.....	5
Abstandsgebot.....	5
Verankerung im Leitbild und Konzeption	6
Prävention.....	7
Risiko- und Potentialanalysen.....	7
Verhaltenskodex	7
Schulungen.....	8
Supervision.....	9
Fortbildungsangebote	9
Kirchliche Veranstaltungen	9
Ansprechpersonen bei Veranstaltungen	9
Personalverantwortung	10
Personalauswahl.....	10
Erweiterte Führungszeugnisse	10
Selbstauskunft.....	11
Aufsicht	11
Nachhaltung der verwaltungstechnischen Aufgaben der Prävention	11
Partizipation.....	11
Fehlerkultur.....	12
Beschwerdemanagement	12
Umgang mit Sexualität, Nähe und Distanz.....	14
Intervention	15
Verhalten bei Disclosure-Gesprächen.....	15
Seelsorge bei sexualisierter Gewalt.....	16
Meldepflicht	16
Beratungsrecht	17
Intervention bei sexualisierter Gewalt nach KGsSG.....	17
Intervention bei Gewalt, die nicht unter das KGsSG fällt.....	17
Aufarbeitung.....	18
Grundsätze der Aufarbeitung	18
Individuelle Aufarbeitung.....	18
Institutionelle Aufarbeitung.....	19

Gesellschaftliche Aufarbeitung.....	19
Evaluation	19
Anhang.....	20
A.1 Liste Ansprechpersonen für Seelsorge bei sexualisierter Gewalt.....	20
A.2 Selbstverpflichtung	22
A.3 Prüfschema zur Notwendigkeit von Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen.....	26

Vorwort

Einleitung

Als Evangelische Kirche verstehen wir uns als Gemeinschaft, die sich der Bewahrung von Würde und dem Schutz jedes Menschen verpflichtet fühlt. Als Christen steht die Achtung des Lebens, der Respekt vor der Individualität und der Schutz der Schwächeren im Zentrum unseres Handelns. Unser Auftrag schließt ein entschiedenes Eintreten gegen jede Form von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung ein.

Das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho verfolgt das Ziel, präventiv tätig zu werden, Missbrauchsstrukturen aufzubrechen und einen sichereren Raum für alle Menschen zu gewährleisten. Es drückt eine klare Haltung gegen jegliche Formen von Gewalt aus und ist ein Ausdruck unseres christlichen Selbstverständnisses.

Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass Gemeinden und kirchliche Einrichtungen sicherere Orte des Vertrauens und der Geborgenheit sind. Es bietet Leitlinien und verbindliche Vorgaben, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Gleichzeitig unterstützt es ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende dabei, ihrer Verantwortung bewusst und kompetent nachzukommen.

Wir bekennen uns zu einer betroffenenorientierten Haltung, die Menschen in Notlagen schützt, begleitet und stärkt. Unser Rahmenschutzkonzept ist ein lebendiges Instrument, das regelmäßig überprüft und den aktuellen Anforderungen angepasst wird. Es ist getragen von der Überzeugung, dass Prävention, Transparenz und Sensibilität die Grundlage für eine Kultur der Achtsamkeit bilden.

Mit diesem Konzept laden wir alle ein, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv für den Schutz und die Würde aller Menschen einzusetzen – in unseren Kirchenkreisen und darüber hinaus.

Ziel

Das Rahmenschutzkonzept legt die Standards fest, an die die vier Evangelischen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho sich im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt halten wollen. Zudem setzt es Eckpunkte, die von den einzelnen Gemeinden und Einrichtungen der Kirchenkreise bei ihren Schutzkonzepten zu beachten sind. Das Rahmenschutzkonzept ersetzt nicht die träger- oder einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte, sondern gibt diesen einen übergeordneten Bezugsrahmen.

Es ist Teil der Umsetzung des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG), dass am 18. November 2020 beschlossen wurde.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die Grundlage für ein gewaltfreies Miteinander schaffen und eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs fördern. Wir wollen unser Handeln an diesem Konzept ausrichten und die hier beschriebene Haltung in unserer alltäglichen Arbeit umsetzen.

Damit wollen wir einen schützenden Raum für alle Menschen schaffen und uns klar gegen (sexualisierte) Gewalt aussprechen.

Dabei ist uns bewusst, dass es sich bei dem Schutzkonzept um ein lebendiges Dokument handelt, welches seine Wirkung in der täglichen Umsetzung entfaltet.

Definitionen

Diesem Schutzkonzept liegen bestimmte Definitionen zugrunde, welche im Kirchengesetz festgehalten sind. Darunter fällt die Definition von sexualisierter Gewalt, welche wir weiter fassen als es das Strafrecht tut und zudem das Abstinenz- und Abstandsgebot, die ebenfalls einen Grenzwahrenden Umgang und eine gewaltfreie Beziehungsgestaltung gewähren sollen.

Sexualisierte Gewalt nach dem Kirchengesetz

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß §2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) wie folgt:

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

Abstinenzgebot

Das Abstinenzgebot ist in §4 des KGSsG festgehalten und besagt folgendes:

- (2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Abstandsgebot

Das Abstandsgebot findet sich ebenfalls unter §4 des KGSsG und lautet wie folgt:

- (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Verankerung im Leitbild und Konzeption

Nach unserem Selbstverständnis soll Kirche ein Raum sein, in welchem Menschen bestmöglich vor sexualisierter und allen anderen Formen von Gewalt geschützt sind. Aus diesem Selbstverständnis heraus verankern wir den Schutz vor jeder Art der Gewalt und des Machtmissbrauches an zentraler Stelle in unseren Konzeptionen.

Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung haben die Kirchenkreise ihre jeweiligen Konzeptionen um folgenden Absatz erweitert:

„Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind“

Sprüche 31,8

Haltung des Evangelischen Kirchenkreises gegen Gewalt

Der Evangelische Kirchenkreis verpflichtet sich, in allen Bereichen eine klare Haltung gegen jede Form von Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – einzunehmen. Diese Haltung gründet sich auf das christliche Menschenbild, das die unveräußerliche Würde eines jeden Menschen in den Mittelpunkt stellt. Gewalt in jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz und wird in unserem Wirkungsbereich weder geduldet noch bagatellisiert.

Unsere Verantwortung umfasst den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen, die Aufklärung und Prävention sowie die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Offenheit. Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die von Gewalt betroffen sind, Gehör finden, ihre Erfahrungen ernst genommen werden und sie die notwendige Unterstützung erhalten. Der Kirchenkreis strebt eine betroffenenorientierte Haltung an, die sich durch Empathie, Sensibilität und eine klare Parteinahme für die Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt auszeichnet.

Im Evangelischen Kirchenkreis ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, aber auch den Mitarbeitenden untereinander unverzichtbare Grundlage der kirchlichen Arbeit. Die Arbeit ist von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen geprägt.

Prävention ist dabei ein wesentlicher Bestandteil unseres Engagements. Durch Schulungen, klare Verhaltensrichtlinien und die Etablierung sichererer Strukturen schaffen wir Voraussetzungen, die das Risiko von Gewalt minimieren. Wir ermutigen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, Verantwortung zu übernehmen, Grenzüberschreitungen zu erkennen und aktiv einzuschreiten.

In unserem Umgang miteinander fördern wir eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Offenheit. Diese Haltung soll in allen Arbeitsfeldern sichtbar werden – in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden, in der Gemeindearbeit und insbesondere im Umgang mit vulnerablen Gruppen wie Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen.

Der Evangelische Kirchenkreis versteht Präventionsarbeit nicht als Einzelmaßnahme, sondern als fortlaufenden Prozess, der regelmäßige Reflexion, Weiterentwicklung und Schulung erfordert. Wir sind davon überzeugt, dass nur durch eine entschiedene Haltung, ein klares Handeln und eine verlässliche Begleitung eine Gemeinschaft entstehen kann, in der sich alle sicher und respektiert fühlen.“

Die Gemeinden sind dazu aufgefordert, im Rahmen ihrer jeweiligen Schutzkonzeptprozesse, ihr eigenes Leitbild dementsprechend anzupassen und diese auf Betroffenenorientiertheit und eine klare Haltung gegen (sexualisierte) Gewalt hinzuüberarbeiten.

Prävention

Risiko- und Potentialanalysen

Ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung von Sicherheit und Schutz ist die Durchführung einer fundierten Risiko- und Potentialanalyse. Sie dient dazu, potenzielle Gefährdungen systematisch zu erkennen, einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Minimierung zu entwickeln.

Risiko- und Potentialanalysen werden in allen Bereichen des kirchlichen Handelns von uns durchgeführt. Darunter fallen z.B.: Veranstaltungen, Gruppenangebote, Bildungsarbeit, Freizeitaktivitäten und Seelsorge. Ziel ist es passende präventive Strukturen zu schaffen, welche zu den Gegebenheiten vor Ort passen, umsetzbar sind und die vor Ort identifizierten Risiken minimieren, um mehr Schutz und Sicherheit zu schaffen.

Im Rahmen der Risikoanalyse werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- **Strukturelle Risiken:** Dazu zählen räumliche Gegebenheiten wie unübersichtliche oder schlecht einsehbare Bereiche, organisatorische Lücken in Aufsichtspflichten sowie unzureichend geregelte Abläufe.
- **Personenbezogene Risiken:** Hier werden die Zusammensetzung und Qualifikation des Teams beleuchtet, einschließlich der Einhaltung von Verhaltenskodizes, der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und regelmäßiger Schulungen.
- **Kulturelle und kommunikative Risiken:** Eine offene, wertschätzende und respektvolle Kultur in den Kirchenkreisen wird als zentrale Grundlage für Prävention betrachtet. Konflikte, Machtmissbrauch oder eine Tabuisierung bestimmter Themen können Risiken erhöhen.

Bei der Potentialanalyse wird zudem auf die jeweiligen bereits vorhandenen Strukturen geblickt, welche zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt vorhanden sind und in die Entwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen werden können.

Die Ergebnisse der verschiedenen Risiko- und Potentialanalyse werden schriftlich festgehalten und bilden die Grundlage für die Entwicklung passgenauer präventiver Maßnahmen. Diese können die Anpassung von räumlichen Gegebenheiten, die Einführung klarer Verhaltensregeln, die Optimierung von Aufsichtsstrukturen oder die gezielte Schulung von Mitarbeitenden umfassen.

Die Risikoanalyse ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Ziel ist es, die Präventionsarbeit dynamisch an neue Herausforderungen anzupassen und Schutzkonzepte wirksam weiterzuentwickeln.

Durch die regelmäßige und umfassende Risikoanalyse wird dazu beigetragen, sicherere Räume für alle Beteiligten zu schaffen, Gewalt vorzubeugen und ein Klima des Vertrauens zu fördern.

Nur durch die regelmäßige Wiederholung der Risiko- und Potentialanalyse kann die Passgenauigkeit des Schutzkonzeptes an die Gegebenheiten erreicht werden.

Verhaltenskodex

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsende Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, prägen unseren Umgang miteinander. Der Verhaltenskodex ist daher ein wesentlicher Bestandteil jedes Schutzkonzeptes.

Damit der Verhaltenskodex wirksam umgesetzt und von allen Beteiligten anerkannt wird, muss er partizipativ vor Ort erstellt werden. Jede Gemeinde und Einrichtung hat im Rahmen ihrer eigenen Schutzkonzeptentwicklung die Aufgabe, einen für sie passgenauen Verhaltenskodex

zu entwickeln. Unterstützung erhalten sie dabei vom Kirchenkreisverband. Einrichtungen können sich auch auf einen trägerweit abgestimmten Kodex beziehen, sofern dieser den Vorgaben des Rahmenschutzkonzepts entspricht.

Regelungen zu folgenden Punkten sollen im Verhaltenskodex berücksichtigt werden:

- Anerkennung von Selbstbestimmung und Vielfalt
- Achtsamer und respektvoller Umgang
- Regelungen zu Nähe und Distanz
- Klare Haltung gegen (sexualisierte) Gewalt und Diskriminierung
- Fehlerkultur
- Beachtung des KGSSG und der vor Ort geltenden Bestimmungen

Der vor Ort erstellte Verhaltenskodex muss von allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräften unterschrieben werden. Verantwortlich hierfür ist das jeweilige Leitungsorgan. Der Verhaltenskodex sollte außerdem sichtbar und öffentlich zugänglich sein, z. B. durch Veröffentlichung auf der Website oder/und als Aushang.

Schulungen

Ein zentrales Element unserer Präventionsarbeit ist die Schulungs- und Fortbildungsarbeit. Ziel ist es, eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt zu schaffen, mögliche Gefährdungen zu erkennen und Handlungssicherheit für den Verdachtsfall zu gewinnen.

Bei uns werden alle beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden nach dem Programm „hinschauen – helfen – handeln“ in dem für Sie vorgesehen Umfang geschult.

Die Schulungsinhalte gliedern sich in die Bereiche:

1. **Haltung** – Entwicklung und Kommunikation einer klaren Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt.
2. **Verhalten** – Erlernen und Einüben von Handlungsabläufen, um Taten zu verhindern und Betroffene zu unterstützen.
3. **Wissen** – Vermittlung von Fakten, rechtlichen Grundlagen und Kenntnissen über Tatstrukturen, Täterstrategien sowie Vulnerabilitätsfaktoren.

Diese Schulungen fördern nicht nur das Bewusstsein für das Thema, sondern bieten auch Raum, die persönliche Haltung zu reflektieren und die eigene Grenzachtung im Umgang mit Nähe und Distanz zu überprüfen. Eine klare Kommunikation und Enttabuisierung des Themas stehen hierbei im Vordergrund.

Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahmen werden alle Schulungen von speziell im Konzept „hinschauen – helfen – handeln“ qualifizierten Multiplikator*innen im Tandem durchgeführt. Diese Schulungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, dabei darf die Gruppengröße nicht mehr als 30 Teilnehmende überschreiten.

Die Schulungen werden vom Kirchenkreisverband Herford | Lübbecke | Minden | Vlotho angeboten. Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen ist das jeweilige Leitungsorgan (vgl. §6 (1) KGSSG, also Presbyterien, Kreissynodalvorstand, Geschäftsführungen etc.)

Diese Schulungen sind für die Mitarbeitenden verpflichtend und werden alle 5 Jahre wiederholt.

Bei Bedarf besteht für einzelnen Mitarbeitenden die Möglichkeit auf weitere Fortbildungen in den Themenbereichen der sexualisierten Gewalt und des Kinderschutzes. Diese werden vom jeweiligen Kirchenkreis entweder organisiert oder bezahlt.

Supervision

Für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die sich in ihrer Tätigkeit in unseren Kirchenkreisen mit sexualisierter Gewalt beschäftigen oder mit dieser konfrontiert werden besteht ein Supervisionsangebot. Die Kosten hierfür werden vom jeweiligen Kirchenkreis getragen. Bei Bedarf kann ein formloser Antrag an den/die Superintendenten*in geschickt werden. Darüber hinaus sind vertrauliche Seelsorgegespräche im eigenen Kirchenkreis oder einem anderen Kirchenkreis des Kirchenkreisverbandes jederzeit möglich. Jeder Kirchenkreis hat Seelsorger*innen benannt, die sich speziell für diese Aufgabe bereit erklärt haben (siehe Anhang A.1). Natürlich kann das Seelsorgeangebot des Vertrauens weiterhin genutzt werden.

Fortbildungsangebote

Sexualisierte Gewalt ist ein Thema, das alle Menschen betrifft. Deswegen sind auch Bildungsangebote für Eltern und Stärkungsprogramme für Kinder und Jugendliche Bestandteil unserer Präventionsmaßnahmen. Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist ein Querschnittsthema, das außerdem an viele Themen angeschlossen werden kann, wie Kommunikation, Nähe und Distanz, Sexualpädagogik, digitale Medien und vieles mehr. Durchgeführt werden spezifische Angebote zum Beispiel von der Präventionsstelle, der Erwachsenenbildung, der evangelischen Jugendarbeit oder der Frauenhilfe.

Kirchliche Veranstaltungen

Das Thema sexualisierter Gewalt soll uns präsent bleiben und nicht in Vergessenheit geraten. Es kann nur hingesehen werden, wenn man sich des Themas bewusst ist. Um sensibilisiert zu bleiben, bauen wir Präventionsmaßnahmen in unseren Alltag ein. Dazu gehören Gottesdienste, die sich mit dem Thema (sexualisierter) Gewalt auseinandersetzen sowie Gemeindeveranstaltungen und Angebote vor Ort, welche bewusst machen, dass wir hinsehen, zuhören und stärken wollen. Wie genau dies umgesetzt wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinden. Bei Angeboten vor Ort wird Betroffenenensensibilität im Blick behalten. Es ist Aufgabe der Gemeinden, gemeinsam mit den Unterstützungsmöglichkeiten, die der Kirchenkreisverband zur Verfügung stellt, Angebote zu entwickeln. Diese findet man in den Schutzkonzepten der jeweiligen Gemeinden, auf der Internetseite oder im Gemeindebrief.

Ansprechpersonen bei Veranstaltungen

Bei kreiskirchlichen Veranstaltungen sowie den Kreissynoden der evangelischen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho werden zu Beginn Ansprechpersonen bekannt gemacht werden.

Die Mitarbeitenden dienen als erste Anlaufstelle für Teilnehmende, die sich unwohl fühlen, Grenzüberschreitungen oder Diskriminierungen erleben. Sie hören aufmerksam zu und bieten erste Unterstützung.

Für einen sensibilisierten und respektvollen Umgang, die Wahrung persönlicher Grenzen und ein gewaltfreies Miteinander sollte sich jeder von uns verantwortlich fühlen. Die Ansprechpersonen werden explizit genannt, um dezidiert Verantwortung zu benennen und anderen Teilnehmenden ein Gesicht bekannt zu machen, an welches diese sich niederschwellig im Verlauf der Veranstaltung wenden können.

Um eine sichere und unterstützende Umgebung zu schaffen, stehen bei Veranstaltungen Rückzugsmöglichkeiten bereit. Diese geschützten Räume bieten Betroffenen oder Personen, die Unterstützung suchen, die Möglichkeit, sich zurückzuziehen und in Ruhe mit einer Vertrauensperson zu sprechen.

Wir alle tragen dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit und Sicherheit auf Veranstaltungen der Kirchenkreise sichtbar zu machen. Dazu setzen wir klare Zeichen für eine Haltung gegen jegliche Form von Gewalt und stärken die Rechte und Würde aller Teilnehmenden.

Personalverantwortung

Personalauswahl

Für gelingenden Schutz sind die Mitarbeitenden von entscheidender Bedeutung. Prävention betrachten wir als einen wichtigen Punkt in Einstellungsgesprächen. Daher wird bereits in diesem Rahmen auf unser Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen. Bei Einstellungen auf Leitungsebene wird bewusst auf die Haltung der Bewerbenden gegenüber (sexualisierter) Gewalt geachtet.

Für Personen mit Kontakt zu vulnerablen Gruppen wird das Thema sexualisierte Gewalt regelmäßig in Mitarbeitenden- und Teamgesprächen thematisiert und reflektiert. Ziel ist es, die Mitarbeitenden zu befähigen, ihr eigenes Verhalten zu hinterfragen und kritisch zu prüfen, ob sie einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang pflegen. Dies erfordert die Bereitschaft, sich auf die dafür notwendigen Prozesse einzulassen und eigene Positionen weiterzuentwickeln oder zu verändern.

Besonders in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention (sexualisierter) Gewalt regelmäßig besprochen. Dazu gehört die deutliche Weitergabe der Haltung gegen sexualisierte Gewalt der Kirchenkreise und der Gemeinden sowie eine Analyse der Programme und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention.

Erweiterte Führungszeugnisse

Berufliche Mitarbeitende

Immer wenn ein Arbeitsvertrag geschlossen wird, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a BZRG verpflichtend. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §5 KGSSG.

Bei einem entsprechenden Eintrag ist das Arbeitsverhältnis noch während der Probezeit zu beenden. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Anstellungsträger. Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Alle 5 Jahre ist das Führungszeugnis erneut vorzulegen. Hierzu werden die Mitarbeitenden von der Personalverwaltung aufgefordert. Der Aufforderung ist innerhalb von 3 Monaten nachzukommen. Die Kosten für die Neuvorlage trägt der jeweilige Anstellungsträger.

Ehrenamtliche

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 14 Jahren, deren Tätigkeit in Art, Intensität und Dauer Kontakt zu vulnerablen Gruppen aufweist, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ein Prüfschema hierfür befindet sich im Anhang A.3. Das Führungszeugnis ist Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre nach Aufforderung innerhalb von 3 Monaten erneut vorgelegt werden.

Die Führungszeugnisse dürfen nur eingesehen und das Datum der Einsichtnahme notiert werden. Die Dokumente dürfen von der prüfenden Person nicht an sich genommen werden. Verantwortlich für die Einholung der Führungszeugnisse ist das zuständige Leitungsorgan.

Selbstauskunft

Alle Mitarbeitenden gemäß §3KGSSG müssen ab dem ersten Einsatz eine Selbstauskunft unterschreiben (siehe Anhang A.2). Darin geben sie an, dass gegen sie keine Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung laufen oder anhängig sind. Sollte während ihrer Tätigkeit ein Ermittlungsverfahren nach den relevanten Paragrafen eingeleitet werden, sind sie verpflichtet, das Leitungsorgan unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Aufsicht

Die Superintendent*innen suchen Kontakt zu den Gemeinden, um die Präventionsarbeit in den Gemeinden zu erfassen.

Dies umfasst:

- Den Stand und die Umsetzung der Schutzkonzepte
- Die Thematisierung und praktische Umsetzung von Prävention in der Gemeinde
- Die Überprüfung der Aktualität von Schulungen und Führungszeugnissen, das Festhalten der Zahlen sowie die Identifikation möglicher Lücken

Zusätzlich wird die Entwicklungsperspektive der Präventionsarbeit und die geplante zukünftige Gestaltung dieses Bereiches dargestellt.

Nachhaltung der verwaltungstechnischen Aufgaben der Prävention

In allen Gemeinden ist sicherzustellen, dass die verwaltungstechnischen Aufgaben der Prävention zuverlässig umgesetzt werden. Dazu gehört die datenschutzkonforme Verwaltung der Nachweise, welche Mitarbeitenden bereits ein Führungszeugnis vorgelegt, den Verhaltenskodex sowie die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben und die Schulungen absolviert haben. Ebenso muss die Einhaltung von Fristen für Erneuerungen überwacht werden, damit die betreffenden Personen rechtzeitig aufgefordert werden können.

Zur Unterstützung dieser Aufgaben kann beispielsweise das Präventionsmodul von *ChurchDesk* genutzt werden. Dieses Modul bietet u.a. eine datenschutzkonforme Verwaltung der Nachweise sowie eine automatische Erinnerung an Fristen.

Partizipation

Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen können nur erfolgreich erstellt und umgesetzt werden, wenn die Menschen vor Ort aktiv einbezogen werden. Die von den Maßnahmen betroffenen Menschen haben die Maßnahmen zu tragen und sind deswegen auch an ihrer Entwicklung zu beteiligen. Gute Präventionsarbeit gelingt, wenn alle gemeinsam ins Gespräch kommen und von Beginn an in das Vorhaben integriert sind.

Diese Beteiligung umfasst nicht nur die Erstellung und Umsetzung der Konzepte, sondern auch die Mitgestaltung des alltäglichen Lebens. Jede Person – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft oder Gesundheitszustand – sollte wahrgenommen und gehört werden. Alle sollten ermutigt werden, ihre Ideen einzubringen und so aktiv ihre Kirche mitzugestalten.

Besonders Kinder und Jugendliche haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 12 und 13) das Recht, bei allen sie betreffenden Fragen mitzubestimmen und ihre Meinungen frei zu äußern.

Partizipation schafft eine Kultur des Dialogs und fördert Erfahrungen von Selbstwirksamkeit – sowohl im Kleinen als auch im Großen. Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende erleben, dass ihre Stimme Gehör findet. Dadurch entsteht ein Umfeld, in dem Grenzverletzungen angesprochen und gegebenenfalls Hilfe eingefordert werden kann.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungssaufgabe. Alle Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises sind dazu aufgerufen, geeignete Partizipationswege zu schaffen, diese transparent zu kommunizieren und in den Schutzkonzepten der Gemeinden und Einrichtungen schriftlich festzuhalten. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, Machtmissbrauch zu verhindern und fördern ein wertschätzendes und achtsames Miteinander.

Fehlerkultur

Eine offene und konstruktive Fehlerkultur ist ein wesentlicher Bestandteil eines sicheren und wertschätzenden Miteinanders in unseren Kirchenkreisen. Fehler sind Teil des menschlichen Handelns und bieten die Möglichkeit, aus Erfahrungen zu lernen, Prozesse zu verbessern und Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft zu stärken.

Grundsätze unserer Fehlerkultur

1. *Offenheit und Transparenz:* Fehler dürfen benannt und offen angesprochen werden, ohne dass Angst vor persönlichen Angriffen besteht. Dies schafft Vertrauen und ermutigt dazu, Verantwortung zu übernehmen.
2. *Gemeinsames Lernen:* Fehler werden nicht als persönliches Scheitern, sondern als Chance für gemeinsames Lernen betrachtet. Die Frage „Was können wir daraus mitnehmen?“ steht im Vordergrund.
3. *Respekt und Wertschätzung:* Der Umgang mit Fehlern erfolgt stets respektvoll und ohne Schuldzuweisungen. Jede Person hat das Recht, aus Fehlern zu lernen, und soll dabei unterstützt werden.
4. *Strukturelle Verankerung:* Die Förderung einer konstruktiven Fehlerkultur wird in den einzelnen Schutzkonzepten verankert. Klare Prozesse zur Fehlerkommunikation und Reflexion werden definiert und transparent gemacht.

In einer guten Fehlerkultur können Fehler Chancen für die Prävention bieten. Sie ermöglicht es, Schwachstellen frühzeitig zu erkennen, Handlungsmuster zu überdenken und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Fehler bieten die Chance, Strukturen und Abläufe so anzupassen, dass sie für alle Beteiligten sicherer werden.

Die Verantwortung für die Etablierung und Förderung einer Fehlerkultur liegt bei den Leitungspersonen. Sie sind dazu aufgerufen:

- einen Rahmen zu schaffen, in dem Fehler offen besprochen werden können,
- selbst als Vorbilder für einen respektvollen und konstruktiven Umgang mit Fehlern zu agieren,
- Mitarbeitende dabei zu unterstützen, aus Fehlern zu lernen und innovative Lösungen zu entwickeln.

Eine gesunde Fehlerkultur trägt dazu bei, die Gemeinschaft zu stärken, das Vertrauen zu vertiefen und ein achtsames, wertschätzendes Miteinander zu fördern. Sie ist eine Grundlage dafür, dass sich alle sicher und aufgehoben fühlen – sei es im Alltag, in der Zusammenarbeit oder in schwierigen Situationen.

Beschwerdemanagement

Die Evangelischen Kirchenkreise Herford | Lübbecke | Minden | Vlotho sind in allen ihren Bereichen offen für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Deswegen wurden transparente Beschwerdeverfahren implementiert.

Weiterhin gilt, dass alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch andere Mitarbeitende erlangen, selbstständig und direkt

meldepflichtig sind. In solchen Fällen ist **die Meldestelle** zu unter 0521 594 381 oder meldestelle@ekvw.de zu kontaktieren. Sollten auf einem anderen Beschwerdeweg Kenntnisse über sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erlangt werden, wird auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht und die Meldestelle informiert.

Bei allen Fragen und Anmerkungen zu diesem Schutzkonzept oder zu **Präventionsmaßnahmen** der Kirchenkreise gegen sexualisierte Gewalt ist die Präventionskraft der vier Kirchenkreise ansprechbar.

Alle **beruflichen Mitarbeitenden** können sich bei Beschwerden, Anregungen oder Gesprächsbedarf an die MAV des jeweiligen Kirchenkreises wenden.

Zu erreichen sind die Vertreter der MAV über folgende Kontaktdaten:

Herford: mav-kka@kirchenkreis-herford.de

Lübbecke: mav@kirchenkreis-luebbecke.de und mav-tvtfk@kirchenkreis-luebbecke.de

Minden:

Vlotho: MAV-KK-VL@ekvw.de

Die **EKD** bietet ein gesondertes **Hinweisgebersystem für Mitarbeitende** der EKD, der Gliedkirchen und deren Einrichtungen, um Hinweise und Beschwerden zu möglichen Gesetzes- oder Regelverstößen (z. B. Korruption, Vergaberecht, Umweltschutz, IT-Sicherheit) vertraulich abzugeben.

Kontakt zur Meldestelle der EKD:

Telefon: +49 (0)511 2796 8200

Web: www.bkms-system.com/ekd

Teilnehmer*innen **bei Veranstaltungen** können sich bei Beschwerden oder Gesprächsbedarf an die für die jeweilige Veranstaltung benannten Ansprechpersonen wenden. Außerdem sind die Veranstalter*innen ansprechbar.

Zudem gibt es eine **Funktionsmailadresse**, an welche alle Beschwerden und Anmerkungen zu allen Belangen in den Kirchenkreisen gerichtet werden können. Diese Mailadresse ist klar sichtbar und leicht auffindbar auf den Internetseiten der Kirchenkreise hinterlegt. Gemeinden werden dazu angehalten diese Mailadresse auch auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Personen, die sich an diese Mailadresse wenden, bekommen zeitnah eine Rückmeldung zu ihrem Anliegen. Menschen werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, sanktioniert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Auch wenn nicht jede Beschwerde zu einer für die beschwerende Person gewünschten Ausgang führen kann, werden alle Beschwerden ernst- und angenommen.

Die Mailadressen lauten:

beschwerde@kirchenkreis-herford.de

beschwerde@kirchenkreis-luebbecke.de

beschwerde@kirchenkreis-minden.de

beschwerde@kirchenkreis-vlotho.de

Darüber hinaus sind die einzelnen Gemeinden und Einrichtungen angehalten eigene niederschwellige und anonyme Beschwerdewege einzurichten und in ihren jeweiligen Schutzkonzepten schriftlich festzuhalten.

Umgang mit Sexualität, Nähe und Distanz

Der Umgang mit Sexualität, Nähe und Distanz ist ein zentraler Bestandteil unserer Schutzkonzepte im Kirchenkreis. Unser Ziel ist es, einen achtsamen und respektvollen Rahmen zu schaffen, der das Wohl aller schützt und fördert – insbesondere das von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen.

Respekt und Selbstbestimmung

Jedes Kind, jeder Jugendliche und jede erwachsene Person hat das Recht, Nähe und Distanz selbstbestimmt zu gestalten und zu kommunizieren.

- *Trösten ohne Zwang:* Kinder sollen wissen, dass sie Trost und Unterstützung erhalten, wenn sie traurig sind, ohne dass ihnen körperliche Nähe wie Umarmungen oder Berührungen aufgezwungen wird.
- *Nähe gestalten:* Alle Menschen, insbesondere Kinder, haben ein Recht darauf ihre Wünsche nach Nähe zu kommunizieren. Wir wollen Möglichkeiten schaffen in denen vertrauensvolle pädagogische Beziehungen entstehen können und Menschen Geborgenheit erfahren. Nähe findet in der Aushandlung zwischen Menschen statt, dabei gibt es kein Patentrezept, außer dem der gegenseitigen Rücksichtnahme. Wir wollen Nähe achtsam und respektvoll gestalten und dabei grenzwahrend miteinander umgehen.
- *Nein sagen dürfen:* Alle Menschen dürfen „Nein“ zu Berührungen anderer sagen. Kinder werden in ihrem Recht gestärkt, „Nein“ zu sagen, wenn sie keine körperliche Nähe wünschen. Sie sollen lernen, ihre eigenen Wünsche und Grenzen klar zu äußern.

Sexualität als Teil des Menschseins

Alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung, haben das Recht, ihre Sexualität in gegenseitigem Einvernehmen und innerhalb der legalen Möglichkeiten auszuleben und zu erkunden.

- *Schutz vor Machtmissbrauch:* Sexualität darf niemals in einem asymmetrischen Machtverhältnis, wie es zum Beispiel zwischen Erwachsenen und Jugendlichen besteht, ausgelebt werden. Solche Beziehungen stehen im Widerspruch zu unseren Grundwerten und werden konsequent unterbunden.
- *Anerkennung von Vielfalt:* Unterschiedliche Formen von Sexualität und sexuellen Orientierungen sind Teil der menschlichen Vielfalt und werden in unserer Arbeit anerkannt und respektiert.

Sexualität als Thema enttabuisieren

Sexualität ist ein natürlicher und wichtiger Teil des Lebens. Sie soll weder tabuisiert noch mit negativen Vorurteilen belegt werden. Stattdessen wird sie altersgerecht thematisiert, um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu ermöglichen, ein gutes Verhältnis zu ihrer Sexualität zu entwickeln. Nicht Sexualität, sondern die Ausübung von Gewalt und die Verletzung der Selbstbestimmung eines Gegenübers ist verwerflich. Unsere Arbeit setzt klare Grenzen und vermittelt diesen Grundsatz konsequent.

Nähe und kirchliche Arbeit

Nähe ist ein bedeutender Bestandteil der kirchlichen Arbeit und trägt zu Gemeinschaft und Geborgenheit bei. Doch sie muss stets so gestaltet werden, dass sich alle sicher und wohl fühlen können. Distanz ist nicht die Lösung gegen sexualisierte Gewalt. Wir wollen als Kirche nahbar sein und eine Anlaufstelle für Menschen bieten. Wir sind für professionelle Nähe zu unseren Mitmenschen, aber gegen Gewalt, die Nähe und Vertrauen ausnutzt. Menschen sollen erfahren, dass sie sich in einem Rahmen bewegen, in dem ihre Grenzen respektiert und ihr Wohlbefinden ernst genommen werden.

Intervention

Verhalten bei Disclosure-Gesprächen

Wenn eine Person sich Ihnen anvertraut und von Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt berichtet, ist dies ein Ausdruck großen Vertrauens.

Solche Offenbarungen können sowohl für die betroffene Person als auch für Sie als Gesprächspartner*in emotional belastend sein. Dennoch ist es wichtig, angemessen und verantwortungsbewusst zu handeln, um die betroffene Person bestmöglich zu unterstützen.

In Offenbarungssituationen ist zu beachten, dass die Gründe, warum Betroffene über erlebte sexualisierte Gewalt sprechen, sehr unterschiedlich sein können. Manche Personen suchen akut Hilfe, während andere in ihrer Verarbeitung an einem Punkt angelangt sind, an dem es wichtig wird, über das Erlebte zu reden – unabhängig vom Alter der betroffenen Person oder davon, wie lange das Geschehen zurückliegt.

Grundprinzipien für das Verhalten in Offenbarungssituationen

Das Schutzkonzept empfiehlt die Beachtung folgender Verhaltensregeln, um ein unterstützendes und vertrauensvolles Umfeld zu schaffen:

- **Ruhe bewahren:** Zeigen Sie Ruhe und Besonnenheit, um Sicherheit zu vermitteln.
- **Zeit nehmen:** Sorgen Sie für eine ungestörte Gesprächssituation, in der ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- **Zuhören:** Hören Sie aufmerksam zu, ohne den Gesprächsfluss zu unterbrechen oder zu bewerten.
- **Belastende Inhalte aushalten:** Signalisieren Sie die Bereitschaft, auch schwierige oder belastende Themen anzuhören.
- **Glauben schenken:** Äußern Sie klare und unterstützende Aussagen wie: „*Ich glaube dir.*“ und „*Dich trifft keine Schuld.*“
- **Stärken betonen:** Heben Sie die Stärke der betroffenen Person hervor und sprechen Sie Lob für den Mut aus, sich zu öffnen.
- **Keine unrealistischen Versprechen machen:** Geben Sie nur Zusagen, die Sie sicher einhalten können. Machen Sie frühzeitig auf Ihre Meldepflicht aufmerksam.
- **Ermutigen:** Bestärken Sie die betroffene Person zu sprechen, ohne sie dazu zu drängen.
- **Keine suggestiven Fragen stellen:** Vermeiden Sie Fragen, die Vermutungen anstellen.
- **Nicht bagatellisieren:** Verharmlosen Sie das Geschehene nicht und nehmen Sie die Schilderungen ernst.
- **Weitere Schritte abstimmen:** Besprechen Sie mögliche nächste Schritte im Einvernehmen mit der betroffenen Person.
- **Bedürfnisse ernst nehmen:** Respektieren Sie die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person.
- **Schutz sicherstellen:** Falls erforderlich, sorgen Sie für unmittelbaren Schutz und Sicherheit der betroffenen Person.

Durch die Einhaltung dieser Grundprinzipien können Sie dazu beitragen, dass sich betroffene Personen ernst genommen und unterstützt fühlen. Dies schafft die Basis für eine mögliche weitere Begleitung und den Schutz der Betroffenen.

Seelsorge bei sexualisierter Gewalt

Für den Fall, dass Betroffene sexualisierter Gewalt über Ihre Erfahrungen reden wollen, besteht die Möglichkeit seelsorgerlicher Gespräche. Diese Gespräche sind komplett vertraulich und unterliegen den Bestimmungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes, dies bedeutet das der/die Seelsorger*in ohne Ausnahmen nicht über die im Rahmen eines Seelsorgegespräches anvertrauten Inhalte reden darf.

Seelsorge bei erlebter sexualisierter Gewalt kann sowohl bei der eigenen Pfarrperson, so wie auch bei für dieses Thema benannten Pfarrpersonen (siehe Anhang A.1) des eigenen oder eines benachbarten Kirchenkreises angefragt werden.

Meldepflicht

Alle beruflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche von Westfalen sind bei einem Verdacht gemäß KGSsG **selbständig** und **direkt** meldepflichtig. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt **durch eine beruflich oder ehrenamtlich in der EKVW tätige Person** oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt. Diese Meldung muss ohne schuldhaftes Verzögern erfolgen. Dies bedeutet, dass die Meldung so schnell wie möglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts, jedoch ohne übertriebene Eile, erfolgen soll.

Wenn nötig wird zuerst Schutz für die Betroffenen hergestellt. Eine vorherige Absprache im System oder mit den jeweiligen Leitungsorganen ist nicht vorgesehen.

Andere gegebenenfalls bestehende Meldepflichten (SGB VIII) stehen unabhängig neben der Meldepflicht nach dem Kirchengesetz.

Meldungen können nach Beobachtungen, Gesprächen mit Betroffenen oder nach Mitteilungen durch Dritte erfolgen. In Gesprächen mit Betroffenen ist es wichtig, diese möglichst frühzeitig über die Meldepflicht zu informieren und keine Versprechen zu geben, die nicht eingehalten werden können.

Bei Unsicherheit, ob eine Beobachtung meldepflichtig ist, besteht die Möglichkeit, sich (ggf. anonym) in der Meldestelle beraten zu lassen.

Eine Meldung hat unabhängig von der Anzahl der Betroffenen oder der "Schwere" der Vorwürfe bei jedem Verdachtsfall zu erfolgen. Eine vorherige Klärung des Sachverhaltes ist nicht nötig. Die Einschätzung, ob sexualisierte Gewalt gemäß § 2 KGSsG vorliegt, wird von der Fachkraft in der Meldestelle vorgenommen.

Die Meldepflicht ist Teil der dienstlichen Pflichten. Daher kann es dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn eine Meldung nicht vorgenommen wird. Auch für ehrenamtlich Mitarbeitende kann nichtmelden Konsequenzen haben.

Ausnahme sind Erkenntnisse aus Gesprächen, die im Rahmen von Seelsorgesituationen unter das Seelsorgegeheimnis fallen.

Mitarbeitende in Berufsgruppen, die gemäß § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, müssen sich vor der Meldung von der mitteilenden Person von dieser Pflicht entbinden lassen – eine Meldung sollte dabei angestrebt werden. Unabhängig davon ist jederzeit eine anonyme Beratung möglich.

Die Meldestelle nimmt Meldungen telefonisch, per Post und persönlich entgegen. Die Meldestelle ist per E-Mail unter meldestelle@ekvw.de erreichbar.

Beratungsrecht

Es ist nicht immer möglich, selbst einzuschätzen, ob es sich bei einem Sachverhalt um einen meldepflichtigen Fall handelt. Deswegen besteht die Möglichkeit sich anonym oder anonymisiert bei der Meldestelle beraten zu lassen und sich so eine externe fachliche Einschätzung zu einem Vorfall einzuholen. Die externe Beratung gibt Handlungssicherheit vor Ort und die Gewissheit sich kirchenrechtlich angemessen zu verhalten.

Eine anonymisierte Beratung ist auch möglich, wenn aufgrund von Unsicherheiten bezüglich Schweigepflichten nicht klar ist, ob der vorliegende Fall gemeldet werden darf und wie betroffene Personen vor Ort unterstützt werden können. Im Zweifel sollte immer bei der Meldestelle angerufen werden.

Intervention bei sexualisierter Gewalt nach KGsSG

Die Kirchenkreise haben Interventionspläne für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitende beschlossen.

Diese Interventionspläne lassen sich auf den jeweiligen Internetseiten der Kirchenkreise finden.

Link

Link

Link

Link

*Die Angaben (Link) werden nach
Genehmigung des Konzeptes eingefügt und
veröffentlicht.*

Nach jedem Interventionsfall wird evaluiert, ob Schutzkonzept und Interventionsplan angepasst werden müssen oder ob die Durchführung bestimmter Präventionsmaßnahmen nötig ist.

Zudem werden die Interventionspläne regelmäßig im KSV diskutiert und ggf. aktualisiert. Dazu verständigen sich die Kirchenkreise auf einen Turnus von 4 Jahren.

Für den Kirchenkreisverband gilt immer der Interventionsplan des Kirchenkreises, der aktuell den Vorsitz stellt.

Die Gemeinden und Einrichtungen der Kirchenkreise sind dazu angehalten, eigene Interventionspläne zu erstellen, die nötigen Ressourcen werden vom Kirchenkreisverband zur Verfügung gestellt.

Intervention bei Gewalt, die nicht unter das KGsSG fällt

Kirche soll ein sicherer Anlaufpunkt für Menschen sein, die in unterschiedlichen Lebensbereichen Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind. Neben den spezifischen Regelungen für Mitarbeitende verpflichten sich die Evangelischen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho auch dazu, Interventionen in Fällen zu leisten, die außerhalb der Zuständigkeit des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGsSG) liegen.

Die einzelnen Gemeinden und Einrichtungen entwickeln schriftliche Interventionspläne, die auf unterschiedliche Formen von Gewalt abgestimmt sind. Diese Pläne sollen unterstützend und handlungsleitend wirken und umfassen:

1. Familiäre Gewalt

- Gemeinden und Einrichtungen halten Handlungswege fest, wie mit Hinweisen auf Gewalt innerhalb von Familien umzugehen ist.
- Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende werden befähigt, Anzeichen familiärer Gewalt zu erkennen und Betroffene sensibel anzusprechen.

2. Peergewalt

- Bei Konflikten oder Gewalt zwischen Gleichaltrigen, sei es z.B. in Jugendgruppen, zwischen Konfirmand*innen oder in anderen kirchlichen Kontexten, gelten spezifische Leitlinien für die Intervention.
- Dazu gehören klare Verfahren zur Klärung der Vorfälle, Unterstützung der Betroffenen und Gespräche mit den Beteiligten, um langfristige Lösungen zu finden.
- Die Prävention von Peergewalt wird als Teil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt.

3. Unterstützung für Betroffene außerhalb der Kirche

- Gemeinden sind auch Anlaufstellen für Menschen, die Gewalt in anderen Kontexten erlebt haben, wie z. B. am Arbeitsplatz, in der Schule oder im privaten Umfeld.
- Diese Menschen wollen wir in unserer Mitte willkommen heißen, indem wir gewaltsensibel handeln und Unterstützungsmöglichkeiten wie das Angebot von niederschwelligen seelsorglichen Gesprächen bieten.

Aufarbeitung

Aufarbeitung ist neben Prävention und Intervention einer der wichtigsten Schritte zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Wir möchten das Leid der Betroffenen anerkennen und aus den Fällen sexualisierter Gewalt lernen. Nur durch eine gründliche Aufarbeitung des Vorfalls sind wir in der Lage, ähnlichen Taten vorzubeugen.

Grundsätze der Aufarbeitung

Die Aufarbeitung folgt klaren Prinzipien:

1. Betroffenenorientierung

Der Schutz und die Würde der Betroffenen stehen an erster Stelle. Ihre Erfahrungen und Entscheidungen werden ernst genommen, und sie werden in den Prozess einbezogen. Betroffene können auf Wunsch anonym bleiben.

2. Transparenz

Der Prozess der Aufarbeitung wird offen und nachvollziehbar gestaltet. Beteiligte werden regelmäßig über Fortschritte und Ergebnisse informiert.

3. Verantwortungsübernahme

Es wird anerkannt, wenn institutionelle Strukturen und individuelles Fehlverhalten zu Versäumnissen geführt haben. Die Kirchenkreise übernehmen Verantwortung und leiten daraus fallspezifisch verschiedene Maßnahmen ab.

Individuelle Aufarbeitung

Die Aufarbeitung erlebter sexualisierter Gewalt ist ein individueller Weg. Wir unterstützen Betroffene nach ihren Wünschen und in ihrem eigenen Tempo. Betroffene entscheiden selbst, welche Art von Unterstützung sie annehmen möchten. Wir versuchen ihnen einen sicheren Rahmen innerhalb unserer kirchlichen Strukturen zu bieten, um über ihre Erfahrungen zu sprechen, und wir erkennen ihr Leid an. Wir bitten Betroffene um Feedback zum Interventionsprozess, nehmen ihre Antworten ernst und respektieren ihr Recht, nicht zu antworten. Zudem lernen wir von ihnen, um unsere Vorgehensweise kontinuierlich zu verbessern.

Institutionelle Aufarbeitung

Einen Fokus setzen wir auf die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im jeweiligen System (zumeist eine Institution und deren Umfeld) und gehen der Frage nach: „Wie konnten diese Taten hier bei uns passieren und wie verhindern wir ähnliche Geschehnisse in Zukunft?“ Das Leitungsorgan erkennt in diesem Prozess seine Verantwortung für die Geschehnisse im System an. Bei diesem Aufarbeitungsprozess brauchen wir vor allem die Perspektive Betroffener und bieten ihnen aktiv die Möglichkeit, sich am Aufarbeitungsprozess zu beteiligen. Im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses werden besonders die begünstigenden Faktoren, die sexualisierte Gewalt zugelassen haben, und der Umgang mit betroffenen und beschuldigten Personen in den Blick genommen. Wir wissen, dass wir nicht jeden Aufarbeitungsprozess selbstständig leisten können und holen uns, wenn nötig, externe Unterstützung. Dabei versuchen wir je nach Bedarf wissenschaftliche, juristische oder fachliche Hilfe bei der Aufarbeitung zu bekommen. Wir wissen, dass wir nach einem Fall von sexualisierter Gewalt mit traumatisierten Institutionen zu tun haben und unterstützen diese in ihrem Heilungsprozess. In der Einrichtung reflektieren wir die Abläufe und fachlichen Standards. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse lassen wir in unser Schutzkonzept einfließen. Wir führen Supervision in betroffenen Teams durch, leiten Maßnahmen ein, um diese zu stabilisieren, und stellen ihre Handlungsfähigkeiten wieder her. Wir erkennen die emotionale Betroffenheit der Mitarbeitenden an und helfen ihnen dabei, Unterstützungsangebote zu finden. Wir unterstützen auch bei der Aufarbeitung mit betroffenen Gruppen und holen uns bei Bedarf fachkundige Hilfe. Wir begleiten altersgerecht bei der Bewältigung der emotionalen Prozesse. Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende benötigen unter anderem Unterstützung darin, das Geschehene begreifen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass solche Taten möglich waren.

Gesellschaftliche Aufarbeitung

Wir versuchen nicht, sexualisierte Gewalt in unseren Strukturen zu verstecken. Wir möchten zu einem öffentlichen Bewusstsein für sexualisierte Gewalt beitragen. Wir kommunizieren das Ausmaß der sexualisierten Gewalt in unseren Strukturen ehrlich und machen unsere Haltung sowie unseren Umgang mit dem Thema deutlich. Wir hoffen, auf diese Weise eine Sensibilisierung zu erreichen, die betroffenen Personen das Navigieren in der Gesellschaft erleichtert und zusätzlich die Notwendigkeit flächendeckender Prävention verdeutlicht.

Evaluation

Das Rahmenschutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, in dem Änderungen jederzeit möglich sind. Prävention sexualisierter Gewalt ist keine einmalige Aufgabe, sondern ein fortlaufender Prozess. Turnusmäßig wird es alle vier Jahre evaluiert und überarbeitet und in den Kreissynodalvorständen diskutiert und beschlossen.

Entscheidend dabei ist, wie das Konzept vor Ort umgesetzt und in den Alltag integriert wird.

Unsere Rahmenschutzkonzept trägt dazu bei kirchliche Orte zu sichereren Orten zu machen. Durch die konsequente Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte in allen Körperschaften übernehmen wir Verantwortung. Der hier verbindlich gesetzte Handlungsrahmen ist Ausdruck unseres gemeinsamen Engagements für den Schutz und das Wohlergehen aller.

Anhang

A.1 Liste Ansprechpersonen für Seelsorge bei sexualisierter Gewalt

Kirchenkreis Herford

-Noch nicht benannt-

Kirchenkreis Lübbecke

Seelsorger*innen für Betroffene:

- Pfarrer Benjamin Tinz

Seelsorger*innen für Beschuldigte:

- Pfarrer Hagen Schillig

Kirchenkreis Minden

-Noch nicht benannt-

Kirchenkreis Vlotho

Seelsorger*innen für Betroffene:

- Pfarrerin Gesina Prothmann
- Pfarrerin Elsie Joy dela Cruz
- Pfarrer Uwe Rosner,

Seelsorger*innen für Beschuldigte:

- Pfarrer Michael Brandt

Liste mit in- und externen Ansprechpersonen

Kirchlich:

Meldestelle bei Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche

Telefon: 0521 594-381

E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche

Dr. Britta Jüngst

Mobil: 0151 57659323

Telefon: 0521 594-208 (Stephanie Gonschior, Sekretariat)

Nichtkirchliche Beratungsstellen in den Kirchenkreisen Minden und Lübbecke:

Wildwasser Minden e.V.

Weberberg 2

32423 Minden

Telefon: 0571/87677

www.wildwasser-minden.de

Mannigfaltig Minden-Lübbecke

Weberberg 2

32423 Minden

0571 / 889 26 84

info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de

<http://www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de>

Polizeiliche Beratung zum Thema Anzeigenerstattung und Verfahren

Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz

Polizeiliche Beratung und Opferschutz

Birgit Thinnes

Blücherstraße 4

32547 Bad Oeynhausen

Tel.: 0571 / 8866 - 4700

E-Mail: birgit.thinnes@polizei.nrw.de

Nichtkirchliche Beratungsstellen in den Kirchenkreisen Herford und Vlotho:

Femina Vita

Höckerstraße 13

32052 Herford

Telefon: 05221/50622

E-Mail: mail@feminavita.de

www.feminavita.de

Kreis Herford - Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Amtshausstraße 4

32051 Herford

Tel. 05221/13-1638

Digitale nichtkirchliche Beratungsangebote:

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer

Telefon: 116111

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Telefon: 116 016

www.hilfetelefon.de

A.2 Selbstverpflichtung



Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift



Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift



Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 180a, 182 bis 184g, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

A.3 Prüfschema zur Notwendigkeit von Führungszeugnissen bei ehrenamtlichen Personen



evangelisch
aus guten Grund



Evangelischer
Kirchenkreis
Minden



Evangelischer
Kirchenkreis
Vlotho

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit (konkrete Beschreibung der Aufgabe):		
Kinder / Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt besteht	ja	nein

Gefährdungspotenzial bzgl.	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Dauer und Regelmäßigkeit:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Minderjähriger			

Intensität:	gering	mittel	hoch
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			

